

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig gem. § 59 des Nds. SOG. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 des Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Leinenzwang in der Samtgemeinde Isenbüttel vom 14.10.1998 außer Kraft.

Isenbüttel, den 13. Dezember 2007

Der Samtgemeindebürgermeister

Metzlaff